

A n t r a g

der **Fraktion DIE LINKE.**

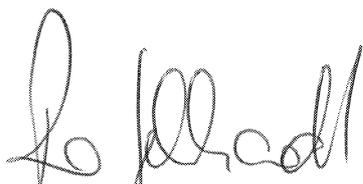
Thema: Teilnahme Sachsens am Schulobstprogramm der Europäischen Union

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I. dem Landtag zu berichten,

1. ob der Freistaat Sachsen für das Schuljahr 2015/16 dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft seine Teilnahme am Schulobst- und -gemüseprogramm der Europäischen Union mitgeteilt hat;
2. wenn die Mitteilung nach Ziff. 1 des Antrags erfolgte, welche Strategie zur Umsetzung dieses Programms die Sächsische Staatsregierung für das Schuljahr 2015/16 verfolgt;
3. wenn die Mitteilung nach Ziff. 1 des Antrags unterblieb, aus welchen Gründen dies nicht erfolgte.



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

- b.w.-

Dresden, den 12. November 2014

Eingegangen am: 12. Nov. 2014 Ausgegeben am: 13. Nov. 2014

II. Darüber hinaus für das Schuljahr 2016/17

1. unverzüglich, jedoch spätestens bis zur Ausschlussfrist am 31. Oktober 2015 den Freistaat Sachsen zur Teilnahme am Schulobst- und -gemüseprogramm anzumelden;
2. eine Strategie zur Teilnahme des Freistaates Sachsen am Schulobst- und -gemüseprogramm der Europäischen Union zu entwickeln und diese dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 3 Absatz 3 des Schulobstgesetzes (SchulObG) bis zum 1. Januar 2016 zu übermitteln;
3. bei der Entwicklung der sächsischen Umsetzungsstrategie die Erfahrungen der bereits teilnehmenden Länder Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen einfließen lassen und zu nutzen.

B e g r ü n d u n g :

Die Europäische Union hat 2009 das EU-Schulobstprogramm als Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik initiiert. Es soll die Wertschätzung für Obst und Gemüse bei Kindern steigern und die Entwicklung eines gesundheitsförderlichen Ernährungsverhaltens unterstützen. Auf europäischer Ebene ist nun im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) u.a. vorgesehen, den Kofinanzierungsanteil der EU am Schulobstprogramm von 50 auf 75 Prozent zu erhöhen. Der Deutsche Bundestag beschloss zur Umsetzung der entsprechenden Verordnungen am 20. Februar 2014 das „Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulobst- und -gemüseprogramm (Schulobstgesetz – SchulObG)“. Das Schulobstgesetz verpflichtet die Länder u.a., ihre Teilnahme am Programm dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft fristgerecht mitzuteilen.

Das Freistaat Sachsen sollte die günstigeren Kofinanzierungskonditionen zum Anlass nehmen, über das Schulobstprogramm mehr Schülerinnen und Schüler an einer gesunden Ernährung teilhaben zu lassen. Die Teilnahme am EU-Schulobstprogramm kann einen Beitrag zur Erziehung zu einem gesunden Ernährungsverhalten und zur Verringerung bestehender sozial bedingter Unterschiede leisten.